

Richtlinie der Stadt Beckum für die freiwilligen sozialen Leistungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Vorwort/Grundsätze/Einleitung/Organisation.....	3
2 Förderung Bürgerschaftliches Engagement.....	3
2.1 Ziel.....	3
2.2 Fördervoraussetzungen.....	4
2.3 Förderfähigkeit	4
2.4 Förderhöhe.....	5
2.5 Antragsstellung.....	5
2.6 Förderentscheidung und Auszahlung	5
2.7 Förderungserstattung	6
3 Förderung von Familien	6
3.1 Ziel.....	6
3.2 Fördervoraussetzungen.....	6
3.3 Förderfähigkeit und Förderhöhe.....	7
3.4 Antragstellung	8
3.5 Förderentscheidung und Auszahlung	8
3.6 Förderungserstattung	8
4 Förderung von Institutionen, Vereinen und Verbänden im sozialen Bereich	8
4.1 Ziel.....	8
4.2 Fördervoraussetzungen und Förderfähigkeit.....	8
4.3 Förderung.....	9
4.4 Antragstellung	9
4.5 Förderentscheidung und Auszahlung	9
4.6 Förderungserstattung	10
5 Förderung von Selbsthilfegruppen	10
5.1 Ziel.....	10
5.2 Fördervoraussetzungen und Förderfähigkeit.....	10
5.3 Förderhöhe.....	10
5.4 Antragstellung	10
5.5 Förderentscheidung und Auszahlung	11
5.6 Förderungserstattung	11

6	Förderung von Begegnungszentren	11
6.1	Ziel	11
6.2	Fördervoraussetzungen	11
6.3	Förderfähigkeit.....	11
6.4	Förderhöhe	12
6.5	Antragstellung.....	12
6.6	Förderentscheidung und Auszahlung.....	12
6.7	Förderungserstattung.....	13
7	Datenschutz	13
8	Inkrafttreten	13

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 29.11.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

1 Vorwort/Grundsätze/Einleitung/Organisation

Angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung und der besonderen Berücksichtigung für eine hohe soziale Lebensqualität ist die Bereitstellung freiwilliger sozialer Leistungen zur Unterstützung vielfältiger sozialer Zwecke ein besonderes Ziel, dem die Stadt Beckum bereits seit Jahren mit großem Engagement nachkommt.

Da die Stadt Beckum weiterhin in besonderer Weise verpflichtet ist, die soziale Infrastruktur zu stärken und den gesellschaftlichen Notwendigkeiten anzupassen, gilt es, die auf diesem Gebiet tätigen Organisationen, aber auch die Familien über den gesetzlichen Anspruch hinaus zu unterstützen und zu begleiten. Die Stadt Beckum gewährt daher im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit freiwillige Zuschüsse auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Die Richtlinie beinhaltet Regelungen für einzelne Zielgruppen. Sie stellen in erster Linie verbindliche Regelungen für die Verwaltung dar. Gleichwohl dienen sie auch der Information der Antragstellenden über Fördermöglichkeiten, Fördervoraussetzungen und Förderverfahren.

Diese Richtlinie umfasst ausschließlich eine freiwillige Förderung der Stadt Beckum, die im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Beckum erfolgt und auf die es keinen Rechtsanspruch gibt.

Folgende Förderschwerpunkte finden im Rahmen dieser Richtlinie Berücksichtigung:

- Bürgerschaftliches Engagement,
- Familien,
- Vereine und Verbände,
- Selbsthilfegruppen,
- Begegnungszentren.

2 Förderung Bürgerschaftliches Engagement

2.1 Ziel

Die Stadt Beckum ist bestrebt, das in Beckum traditionell stark ausgeprägte bürgerschaftliche Engagement der ehrenamtlich tätigen Vereine und der nicht vereinsgebundenen freiwillig Engagierten noch mehr anzuerkennen, zu fördern und auszubauen. Dieses betrifft besonders die Förderung nach der bisher geltenden Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements vom 19. September 2019, die hinsichtlich der Förderfähigkeit und der Förderhöhe erweitert wurde.

2.2 Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden ehrenamtlich geführte Vereine, Gruppen, Interessenvertretungen und Einzelpersonen, die unentgeltlich bürgerschaftliches Engagement ermöglichen oder im Rahmen ihrer Tätigkeit verantwortliche und ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung nachhaltig sichern. Fördervoraussetzung ist, dass die Vereine, Gruppen, Interessenvertretungen und Einzelpersonen überwiegend in Beckum aktiv sind.
- (2) Um eine finanzielle Doppelförderung einer Veranstaltung, eines Projektes oder einer Maßnahme zu vermeiden, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, wenn eine Förderung nach anderen städtischen Förderrichtlinien möglich ist. Dies gilt auch, wenn andere Fördermöglichkeiten, zum Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen, bestehen.
- (3) Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (4) Grundsätzlich kann pro Jahr eine Veranstaltung beziehungsweise ein Projekt oder eine Maßnahme je Verein, Gruppe, Interessenvertretung oder Einzelperson finanziell gefördert werden. Darüber hinaus sind weitere Förderungen nur dann möglich, wenn die für die Förderung des Ehrenamtes zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dies erlauben.
- (5) Eine finanzielle Dauerförderung ist nicht möglich. Für wiederkehrende Veranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen eines Vereins, einer Gruppe, Interessenvertretung oder Einzelperson ist eine jährliche Antragstellung erforderlich.
- (6) Eine Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel. Daraus werden auch die von der Stadt initiierten, unterstützenden Aktionen und Maßnahmen, die unter anderem der Kompetenzentwicklung, der Vernetzung und der Anerkennung und Wertschätzung des Freiwilligenengagements dienen, finanziert.

2.3 Förderfähigkeit

Förderfähig sind Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die im Freiwilligenengagement durchgeführt werden oder die der Förderung und Würdigung des Freiwilligenengagements dienen. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die vornehmlich einem religiösen, politischen oder gewerkschaftlichen Zweck dienen. Förderfähig sind angemessene veranstaltungsbezogene, projektbezogene und maßnahmenbezogene Ausgaben, zum Beispiel Bewirtungskosten, Ruummieten, Materialkosten, oder Werbematerialien wie zum Beispiel Veranstaltungsflyer, Poster, Präsente, Fahrtkosten, Honorarkosten, Gagen. Die Kostenübernahme für allgemeine Gebühren, zum Beispiel eine Schankerlaubnis bei Veranstaltungen durch die Stadt Beckum, ist nicht förderfähig.

2.4 Förderhöhe

- (1) Die Fördersumme für eine Veranstaltung, ein Projekt oder eine Maßnahme beträgt grundsätzlich höchstens 1.000,00 Euro pro Jahr, um unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine möglichst große Anzahl an Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen fördern zu können.
- (2) Bei mehrfachen Förderungen pro Jahr darf die Gesamtsumme je Verein, Gruppe, Interessenvertretung oder Einzelperson diesen Betrag nicht überschreiten.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen ist eine erhöhte Förderung möglich.

2.5 Antragsstellung

- (1) Der Antrag muss im Voraus bis zum 31. März eines jeden Jahres gestellt werden. Der unter www.beckum.de eingestellte Antrag ist zu nutzen. Nach diesem Stichtag eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Für begonnene oder bereits durchgeführte Veranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen und zur Abdeckung entstandener Verpflichtungen werden Zuschüsse nicht gewährt.
- (3) Der Antrag ist schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Beckum, Fachdienst Soziale Dienste, einzureichen.
- (4) Der Antrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller,
 - bei juristischen Personen Kontaktperson,
 - Art und Umfang der geplanten Maßnahme/des Projektes,
 - Fördergegenstand,
 - Aufstellung über erwartete Kosten und Einnahmen (Kostenvoranschlag),
 - Bankverbindung und Kontoinhaber beziehungsweise Kontoinhaber (in),
 - Erklärung, ob und gegebenenfalls welche weiteren Förderungen oder Zuschüsse Dritter in Anspruch genommen werden.

Die beantragten Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu erklären und zu belegen.

2.6 Förderentscheidung und Auszahlung

- (1) Die Antragsbearbeitung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bei der Stadt vorliegt.
- (2) Eine Entscheidung über eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nach dem Stichtag, frühestens aber nach der jeweiligen Bewilligung des Haushaltes der Stadt Beckum unter Berücksichtigung der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung über die Mittelvergabe trifft die Verwaltung.

- (3) Ist absehbar, dass die bis zum 31. März eines jeden Jahres beantragten Zuschüsse die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, sind erstmalig stattfindende Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen vorrangig zu fördern. Der verbleibende Teil der Haushaltsmittel wird auf die übrigen Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen verteilt.
- (4) Eine Abschlagszahlung von bis zu 80 Prozent der Fördersumme erfolgt nach schriftlicher Bewilligung der Förderung.
- (5) Zahlungen erfolgen auf das im Antrag angegebene Konto, bei juristischen Personen ausschließlich auf das Trägerinnen- beziehungsweise Trägerkonto.
- (6) Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung, des Projektes oder der Maßnahme beim Fachdienst Soziale Dienste der Stadt Beckum unter Vorlage von Belegen einzureichen. Dazu ist der unter www.beckum.de eingestellte Vordruck zu nutzen.
- (7) Die Auszahlung der restlichen Fördersumme erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2.7 Förderungserstattung

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrags-, Abrechnungs- oder Auszahlungsverfahren sowie bei Nichtbeachtung von im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen ist der gewährte Förderbetrag zu erstatten. Gleiches gilt für nicht benötigte überzahlte oder zweckentfremdend verwendete Beträge.

3 Förderung von Familien

3.1 Ziel

Die Stadt Beckum hat sich zum Ziel gesetzt, kinderreiche Familien oder Familien mit Kindern mit Behinderung zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Fördervoraussetzungen

Es werden kinderreiche Familien gefördert; dies sind Familien mit 3 und mehr Kindern. Ein Anspruch besteht für Familien mit Kindern, die einen grundsätzlichen Anspruch nach dem „Bildungs- und Teilhabepaket BuT“ besitzen. Dies sind Familien, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Zweites Buch (II), dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (XII) – oder nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, oder die einen Leistungsanspruch auf Kinderzuschlag nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) haben.

Zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzung reicht die Vorlage entsprechender Leistungsbescheide aus. Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3.3 Förderfähigkeit und Förderhöhe

(1) Zuschuss zur Familienerholung:

Durch die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden, um den Zusammenhalt der Familie zu stärken. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird der gemeinsame Urlaub von Familien mit 3 und mehr Kindern gefördert. Familien mit 2 Kindern werden in gleicher Weise gefördert, wenn zur Familie ein Kind mit Behinderung gehört, das an der Erholungsmaßnahme teilnimmt.

Berücksichtigt werden Kinder, für die den Eltern Kindergeld zusteht, höchstens aber bis zu einem Alter von 21 Jahren.

An der Familienerholung sollen alle Familienmitglieder teilnehmen, die Kinder nur, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nur aus darzulegenden Gründen kann in Ausnahmefällen auf die Teilnahme eines Familienmitgliedes verzichtet werden.

Der Ferienort kann frei gewählt werden. Ein Zuschuss wird gewährt für den Familienaufenthalt in Ferien- und Urlaubsheimen, Hotels, Pensionen, Feriendörfern, Ferienhäusern sowie für Campingurlaub. Familienerholung im Rahmen eines Verwandtenbesuches sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Zuschuss kann je antragstellende Familie alle 3 Jahre für mindestens 7 Urlaubstage und maximal 14 Urlaubstage gewährt werden, wenn die Erholungsmaßnahme mindestens den gleichen Zeitraum umfasst.

Der Zuschuss beträgt je Urlaubstag und Teilnehmer(in) 10,00 Euro.

Der Zuschuss wird rechtzeitig vor Beginn der Erholungsmaßnahme in voller Höhe dieser Richtlinie gezahlt. Innerhalb von 2 Wochen nach dem Abschluss der Erholungsmaßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit den Belegen über Dauer und Kosten der Unterkunft und Zahl der untergebrachten Personen zu erbringen.

(2) Zuschuss zu Zehner-, Saison- und Jahreskarten für die Frei- und Hallenbäder in Beckum:

Kinderreiche Familien erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 vom Hundert der jeweils in der Bädergebührensatzung der Stadt Beckum festgesetzten Gebühren der Zehner-, Saison- beziehungsweise Jahreskarten, soweit nicht bereits eine Förderung nach dieser Satzung möglich ist.

(3) Zuschuss zu den Gebühren für die Musikschule Beckum-Warendorf:

Kinderreiche Familien erhalten einen Zuschuss von 50 vom Hundert der jeweilig erhobenen Kursgebühr.

(4) Zuschuss zu Veranstaltungen der Stadt Beckum:

Kinderreiche Familien erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 vom Hundert auf alle Eintrittspreise, sofern die gesamte Familie an der Veranstaltung teilnimmt.

3.4 Antragstellung

- (1) Anträge auf Familienerholung müssen bis 6 Wochen vor Beginn der Familienerholung, spätestens jedoch bis zum 31. März eines Kalenderjahres eingereicht werden. Nach diesem Stichtag eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Anträge auf einen Zuschuss für Gebühren der Frei- und Hallenbäder, auf einen Zuschuss für Gebühren der Musikschule Beckum-Warendorf sowie auf Veranstaltungen der Stadt Beckum können ganzjährig gestellt werden.

- (2) Der Antrag ist schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Beckum, Fachdienst Soziale Dienste, einzureichen.

3.5 Förderentscheidung und Auszahlung

- (1) Die Antragsbearbeitung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums.
- (2) Eine Entscheidung über eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nach dem Stichtag, frühestens aber nach der Bewilligung des Haushaltes der Stadt Beckum unter Berücksichtigung der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung über die Mittelvergabe trifft die Verwaltung. Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

3.6 Förderungserstattung

Zu Unrecht gewährte Zuschüsse sind zu erstatten. Wird ein Verwendungsnachweis zur Familienerholung nicht erbracht oder der Zuschuss der Stadt nicht zweckentsprechend verausgabt, ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

4 Förderung von Institutionen, Vereinen und Verbänden im sozialen Bereich

4.1 Ziel

Das Sozialwesen ist eine der Grundaufgaben der staatlichen Gemeinschaft. Die Stadt Beckum ist bestrebt, über die gesetzlich normierte Grundversorgung hinaus soziale Hilfsangebote von Institutionen, Vereinen und Verbänden im sozialen Bereich zu unterstützen. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

4.2 Fördervoraussetzungen und Förderfähigkeit

Förderberechtigt sind Institutionen, Vereine und Verbände im sozialen Bereich, die soziale Angebote und Projekte auf dem Gebiet der Stadt Beckum für Menschen, die in Beckum wohnen, bereithalten und durchführen. Förderberechtigt sind ebenfalls Organisationen, die soziale Angebote für Menschen mit Behinderungen bereithalten. Ausgeschlossen sind Förderungen für Angebote oder Projekte, die vornehmlich einem religiösen, politischen oder gewerkschaftlichen Zweck dienen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.3 Förderung

Die Förderung soll die Institutionen, Vereine und Verbände im sozialen Bereich in die Lage versetzen, die durch Satzung selbst auferlegten Ziele zu erreichen. Die Förderhöhe ergibt sich aus dem beantragten Angebot oder dem beantragten Projekt, den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Zahl der Personen, die hier von profitieren. Die Höhe der bewilligten Förderung wird vom Fachdienst Soziale Dienste der Stadt Beckum aufgrund des Förderantrages und unter Berücksichtigung einer bereits bestehenden Förderung berechnet. Bisher gewährte Förderungen werden bei der Höhe der bewilligten Förderung bei der Berechnung berücksichtigt.

4.4 Antragstellung

- (1) Der Antrag muss bis spätestens am 31. März eines Kalenderjahres eingereicht werden. Nach diesem Stichtag eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Beckum, Fachdienst Soziale Dienste, einzureichen.
- (3) Der Antrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller,
 - bei juristischen Personen die Kontaktperson,
 - aussagefähige Beschreibung des Förderzwecks beziehungsweise des Fördergegenstandes und der Zahl der Personen, die das betreffende Angebot regelmäßig wahrnehmen,
 - Art und betragsmäßiger Umfang des Förderbedarfs,
 - Bankverbindung und Kontoinhaberin beziehungsweise Kontoinhaber,
 - Erklärung, ob und gegebenenfalls welche weiteren Förderungen oder Zuschüsse Dritter in Anspruch genommen werden.

4.5 Förderentscheidung und Auszahlung

- (1) Eine Entscheidung über eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nach dem Stichtag, frühestens aber nach der jeweiligen Bewilligung des Haushaltes der Stadt Beckum unter Berücksichtigung der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung über die Mittelvergabe trifft die Verwaltung. Die Antragsbearbeitung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bei der Stadt Beckum vorliegt. Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen.
- (2) Zahlungen erfolgen auf das im Antrag angegebene Konto, bei juristischen Personen ausschließlich auf das Trägerinnen- beziehungsweise Trägerkonto.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende beim Fachdienst Soziale Dienste der Stadt Beckum einzureichen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (5) Die Gewährung von Zuschüssen außerhalb dieser Richtlinien durch politischen Beschluss ist möglich.

4.6 Förderungserstattung

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrags-, Abrechnungs- oder Auszahlungsverfahren sowie bei fehlendem Verwendungsnachweis ist der gewährte Förderbetrag zu erstatten. Gleiches gilt für nicht benötigte, überzahlte oder zweckentfremdend verwendete Beträge.

5 Förderung von Selbsthilfegruppen

5.1 Ziel

Förderberechtigt sind Selbsthilfegruppen, das heißt Zusammenschlüsse von Menschen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen, psychischen oder sozialen Problemen richten. Entweder sind Menschen selbst oder als Angehörige betroffen. Die gegenseitige Unterstützung findet in Gruppen statt mit dem Ziel, sich untereinander helfen und austauschen zu können. Die Arbeit einer Selbsthilfegruppe basiert in der Regel auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Die Stadt Beckum hat zum Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe zu gewährleisten, um den aus verschiedenen Gründen benachteiligten Bevölkerungsgruppen die Teilhabe am aktiven Leben in der Stadt zu ermöglichen.

5.2 Fördervoraussetzungen und Förderfähigkeit

Förderberechtigt sind Selbsthilfegruppen, die auf dem Gebiet der Stadt Beckum tätig sind. Selbsthilfegruppen, die in Nachbarkommunen tätig sind, sind bezüglich der in Beckum lebenden Mitglieder förderfähig. Die Förderung ist beschränkt auf Selbsthilfegruppen, die bei der Selbsthilfe-Kontaktstelle des Kreises Warendorf registriert sind. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.3 Förderhöhe

Jede förderungsfähige Selbsthilfegruppe erhält einen Grundbetrag von 50,00 Euro. Die weiteren zur Verfügung stehenden Mittel werden nach der Anzahl der förderfähigen Mitglieder bewilligt, höchstens jedoch 4,50 Euro je Mitglied.

5.4 Antragstellung

- (1) Der Antrag muss bis spätestens am 31. März eines Kalenderjahres eingereicht werden. Nach diesem Stichtag eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Beckum, Fachdienst Soziale Dienste, einzureichen.
- (3) Der Antrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller,
 - bei juristischen Personen die Kontaktperson,
 - Thema der Selbsthilfegruppe,
 - Zahl der regelmäßig teilnehmenden Mitglieder,
 - Bankverbindung und Kontoinhaber beziehungsweise Kontoinhaber.

5.5 Förderentscheidung und Auszahlung

- (1) Eine Entscheidung über eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nach dem Stichtag, frühestens aber nach der Bewilligung des jeweiligen Haushaltes der Stadt Beckum unter Berücksichtigung der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung über die Mittelvergabe trifft die Verwaltung. Die Antragsbearbeitung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bei der Stadt Beckum vorliegt. Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen.
- (2) Zahlungen erfolgen auf das im Antrag angegebene Konto, bei juristischen Personen ausschließlich auf das Trägerinnen- beziehungsweise Trägerkonto.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

5.6 Förderungserstattung

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrags-, Abrechnungs- oder Auszahlungsverfahren ist der gewährte Förderbetrag zu erstatten. Gleiches gilt für überzahlte Beträge.

6 Förderung von Begegnungszentren

6.1 Ziel

In der Stadt Beckum werden traditionell interkulturelle Begegnungszentren gefördert und unterstützt. Im Rahmen dieses Engagements soll besonders die gesellschaftliche und soziale Integration von zugewanderten Menschen in den genannten Begegnungszentren berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollen diese Begegnungszentren dem interkulturellen Kennenlernen dienen.

6.2 Fördervoraussetzungen

Zur Unterstützung und Förderung der interkulturellen Begegnungszentren gewährt die Stadt Beckum ehrenamtlich arbeitenden Vereinen, Gruppen oder Interessenvertretungen einen Mietzuschuss.

Gefördert werden ehrenamtlich geführte Vereine, Gruppen und Interessenvertretungen, die unentgeltlich zur Pflege von interkultureller Gemeinschaft, Kultur und Integration beitragen. Fördervoraussetzung ist, dass die Vereine, Gruppen und Interessenvertretungen in Beckum aktiv sind.

Ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine, Gruppen und Interessenvertretungen, die vornehmlich einem religiösen, politischen oder gewerkschaftlichen Zweck dienen.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6.3 Förderfähigkeit

Förderfähig sind notwendige Mietkosten für Begegnungszentren, in denen die interkulturellen Maßnahmen angeboten werden. Mietnebenkosten oder sonstige Verbrauchskosten können nicht gefördert werden.

6.4 Förderhöhe

- (1) Die Fördersumme beträgt monatlich höchstens 300,00 Euro, höchstens 3.600,00 Euro pro Jahr, um unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst verschiedene Begegnungszentren fördern zu können.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen ist eine erhöhte Förderung möglich.

6.5 Antragstellung

- (1) Der Antrag muss jährlich rechtzeitig zum Jahresbeginn eingereicht werden. Der unter www.beckum.de eingestellte Antrag ist zu nutzen. Im laufenden Jahr eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Beckum, Fachdienst Soziale Dienste, einzureichen.
- (3) Der Antrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller,
 - bei juristischen Personen Kontaktperson,
 - Aufstellung und Unterlagen über erwartete Mietkosten (Mietvertrag, Mietbescheinigung),
 - Bankverbindung und Kontoinhaberin beziehungsweise Kontoinhaber,
 - Erklärung, in welcher Form der ehrenamtlich geführte Verein, die Gruppe oder Interessenvertretung zur interkulturellen Gemeinschaft, Kultur und Integration beiträgt,
 - Erklärung, ob und gegebenenfalls welche weiteren Förderungen oder Zuschüsse Dritter in Anspruch genommen werden. Die beantragten Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu erklären und zu belegen.

6.6 Förderentscheidung und Auszahlung

- (1) Die Antragsbearbeitung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bei der Stadt Beckum vorliegt.
- (2) Eine Entscheidung über eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt frühestens nach der Bewilligung des jeweiligen Haushaltes der Stadt Beckum unter Berücksichtigung der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung über die Mittelvergabe trifft die Verwaltung. Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen.

- (3) Ist absehbar, dass die beantragten Zuschüsse zu den Begegnungszentren die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, sind zuvor regelmäßig geförderte Begegnungszentren zum Erhalt der bestehenden Struktur zu fördern. Ein Rechtsanspruch auf eine regelmäßige Förderung besteht aber grundsätzlich nicht.
- (4) Zahlungen erfolgen auf das im Antrag angegebene Konto, bei juristischen Personen ausschließlich auf das Trägerinnen- beziehungsweise Trägerkonto.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

6.7 Förderungserstattung

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrags-, Abrechnungs- oder Auszahlungsverfahren sowie bei Nichtbeachtung von im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen ist der gewährte Förderbetrag zu erstatten. Gleiches gilt für nicht benötigte, überzahlte oder zweckentfremdend verwendete Beträge.

7 Datenschutz

Die im Rahmen der jeweiligen Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Regelungen nach Absatz 1 findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der städtischen Internetseite www.beckum.de.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie der Stadt Beckum über Maßnahmen zur Familienförderung vom 27. März 2003, die Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen der Familienerholung vom 11. Februar 1987, die Richtlinien für die Ausstellung von Seniorenpässen durch die Stadt Beckum vom 10. März 1982 sowie die Richtlinie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements vom 19. September 2019 außer Kraft.